



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 11/ 2004 - 11. Jahrgang

1. Juni 2004

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern und für den Bürgerentscheid des Landkreises Rügen am 13. Juni 2004



Wahlbekanntmachung

1. Am **13. Juni 2004** finden
 - in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**,
 - in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen** und
 - im Landkreis Rügen ein **Bürgerentscheid**statt.
Gewählt werden in der Stadt Sassnitz
 - die Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
 - der Kreistag,
 - die Stadtvertretung und
 - der Bürgerentscheid wird durchgeführt.Die zeitgleichen Wahlen dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

2. Die Stadt Sassnitz bildet einen Wahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 0002 des Landkreises Rügen. Die Stadt Sassnitz ist in 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 001

Wahlraum: Rathaus, Hauptstraße 33

Bachpromenade, Bachstraße, Bergstraße, Böttcherstraße, Försterei Hagen, Große Kummstraße, Hafenstraße, Hagensches Baumhaus, Hauptstraße, Hermann-Bebert-Straße, Johannes-Brahms-Straße, Johanniskirchstraße, Karl-Liebknecht-Ring, Karlstraße, Lindenallee, Marktstraße, Mittelstraße, Mühlenstraße, Radvanstraße, Ringstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rosenstraße, Rusewase, Schult-Kruse-Straße, Seestraße, Steinbachweg, Stiftstraße, Strandpromenade, Stubbenkammerstraße, Uferstraße, Victoriastraße, Waldhalle, Waldstraße, Walterstraße, Weddingstraße, Werder, Wissower Straße

Wahlbezirk 002

Wahlraum: Ostseegymnasium, Schulstraße 5

An der Hafensbahn, Bahnhofstraße, Billrothstraße, Birkenweg, Crampasblick, Crampasser Straße, Fischersteig, Funkfeuer, Gartenstraße, Merkelstraße, Rügen-Galerie, Schulstraße, Stralsunder Straße, Stubnitzweg, Trelleborger Straße, Waldmeisterstraße

Wahlbezirk 003

Wahlraum: Regionale Schule, Geschwister-Scholl-Straße 8

Am Bahndamm, August-Bebel-Straße, Fischerring, Gerhart-Hauptmann-Ring, Geschwister-Scholl-Straße, Kapitänsweg, Straße der Jugend

Wahlbezirk 004

Wahlraum: 2. Grundschule, Mukraner Straße 4

Anemonenweg, Blieschow, Dargeliner Straße, Drosevitz, Dubnitz, Gewerbepark Sassnitz, Kiebitzwiese, Klaipedaer Straße, Klocker Ufer, Lanckener Ring, Litauische Straße, Mukran, Mukraner Straße, Neu Mukran, Ostseeblick, Quellweg, Schlossallee, Staphel, Wostevitz, Zu den Hünengräbern, Zur Schmalen Heide

Wahlbezirk 005

Wahlraum: Stadtarchiv, Rügener Ring 52 a

Am Hotting, Hiddenseer Straße, Jasmunder Straße, Lenzer Straße, Mönchguter Straße, Rügener Ring, Wittower Straße

Wahlbezirk 006

Wahlraum: Heizhaus Wärmeversorgung, Rügener Ring 62

Am Hausberg, Am Köhlerberg, Am Lanckener Gutshof, Am Lenzberg, Am Stadtrand, Am Torfmoor, An der Siedlung, Arkonastraße, Birkengrund, Brunnenstraße, Buddenhagen, Buddenhagener Straße, Dargast, Dargaster Straße, Dorfstraße, Drachenberg, Dwasiedener Straße, Granitzer Straße, Klementelwitz, Klementelvitzer Weg, Ummanzer Straße, Windberg, Zudarer Straße

Briefwahlbezirk 904

Briefwahlstelle: Rathaus, Hauptstraße 33

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. Mai 2004 bis 23. Mai 2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat und am Bürgerentscheid teilnimmt.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl, Kommunalwahl und den Bürgerentscheid am 13. Juni 2004 um 18:00 Uhr im Rathaus, Hauptstraße 33, Briefwahlstelle (Zimmer 1.16) zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl und zum Bürgerentscheid ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahl/en, für die er wahlberechtigt ist und für den Bürgerentscheid amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen.

Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2004 und den Bürgerentscheid ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler durch die Blindenverbände nicht gewährleistet. Gemäß § 44 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) wird den betroffenen Wahlberechtigten empfohlen, sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson zu bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 44 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie

jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und hinter jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.5 Bürgerentscheid

Gewählt wird mit amtlichen blauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Frage:

“Soll sich der Landkreis Rügen im Rahmen der Anhörung zu einer Kreisgebietsreform dafür aussprechen, dass der Landkreis Rügen eine selbstständige Gebietskörperschaft bleibt?“,

für den Bürgerentscheid sowie zwei Kreise, die mit „JA“ bzw. mit „NEIN“ beschriftet sind.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er der gestellten Frage zustimmt oder nicht zustimmt.

Der gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.
Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis/ Rügen in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl **des Kreistages/der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl
und **am Bürgerentscheid im Landkreis Rügen**, für den der Wahlschein gilt
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Rügen oder
b) durch Briefwahl teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde zusätzlich zum jeweiligen Wahlschein

- **für die Europawahl**
einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Wahlumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- **für die Kommunalwahlen und den Bürgerentscheid**
den/die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Wahlumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag

beschaffen und seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Wahlumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl, für die Kommunalwahlen und den Bürgerentscheid nur einmal und nur persönlich ausüben.
Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Die Gemeindewahlbehörde

Sassnitz, 24. Mai 2004

Handschriftliche Unterschrift

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68-0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: http://www.sassnitz.de

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung